

21. Oktober 2025

Beitragsordnung des Gesangvereins Liederkranz 1862 Weingarten e.V.

§ 1 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Der Mitgliedsbeitrag für passive, aktive und Ehrenmitglieder beträgt 40,00 Euro.

§ 2 Umlagen

1. Zur Finanzierung der Personalkosten, die sich aus den Arbeitsverträgen mit den Chorleiter/innen ergeben, wird von den aktiven Sänger/innen eine jährliche Aktivenumlage erhoben. Bei unterjährigem Zugang als aktive/r Sänger/in wird die Umlage anteilig für das verbleibende Jahr erhoben.
2. Beim Ausscheiden als aktive/r Sänger/in erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Umlage.
3. Berechnungsverfahren zur Aktivenumlage: Zum 1. Januar eines Jahres wird die Anzahl der aktiven Sänger/innen ermittelt, für die eine Pflicht zur Zahlung der Umlage besteht (vgl. § 3 Nr. 3). Auf Grundlage der bestehenden Chorleiter/innen-Verträge werden die geplanten jährlichen Personalkosten für das laufende Geschäftsjahr ermittelt. Die Aktivenumlage pro Person und Jahr berechnet sich aus dem Quotienten (geplante Personalkosten) / (Anzahl der zahlungspflichtigen aktiven Sänger/innen) und wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der finanziellen Gesamtsituation des Vereins festgesetzt.
4. Verwendung der Aktivenumlage: Die mit der Umlage erhobenen Mittel werden zur Begleichung aller im Zusammenhang mit dem Chorbetrieb entstehenden Personalkosten der Chorleiter/innen eingesetzt.
5. Der geschäftsführende Vorstand soll die Vertreter/innen der Chorgruppen bei Entscheidungen über die Gestaltung des Chorbetriebs beratend hinzuziehen, soweit diese Einfluss auf die Höhe der Aktivenumlage haben, beispielsweise:
 - Mitwirkung der Chorsprecher bei der (auch unterjährigen) Ermittlung der Anzahl der aktiven Sänger/innen.
 - Festlegung von Kriterien für den solidarischen Betrieb der Chorgruppen.
 - Überlegungen zu Art und Umfang des weiteren Chorbetriebs

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind am 01.04. des Jahres zu entrichten. Das Mitglied sollte, wenn möglich, dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge und Umlagen bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen, insbesondere bei wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Volksbank Kraichgau eG
IBAN: DE46 6729 2200 0030 1188 04